

einen Sohn seiner Schwester Sophie († 1208) und des staufischen Parteigängers Graf Siegfried von Orlamünde († 1206), übergeben hatte⁷.

Insbesondere Friedrichs II. vertragliche Anerkennung der Eroberungen – es handelte sich zusätzlich noch um diejenigen Waldemars I. († 1182) und Knuts VI. in der „Sclavia“, was den Raum Pommerns und Mecklenburgs meinte⁸ – stieß innerhalb der deutschnationalen Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf einhellige Ablehnung. So bezeichnete Friedrich Christoph Dahlmann den Vorgang als „Verstümmelung des Deutschen Reiches“, und Friedrich II. war für ihn „ein Italiäner von Geburt und Neigung“, der „wenig nach der Ostsee fragte“⁹. Georg Waitz zufolge ließ „der innere Hader die Deutschen“ es soweit kommen, „daß das Haupt des Reiches, der Erbe des hehren staufischen Hauses, auf solche Weise wichtige Gebiete des Reiches aufgab [...]“¹⁰. Laut Robert Usinger brachte die „metzer Abtretung“ Friedrich einen bleibenden „Makel“ ein. „Und wenn auch die Auffassung der Ehre des Staates heute eine andere ist als damals“, heißt es bei ihm weiter, „so hat doch nie, seitdem es Herrscher giebt, der Begriff der Schande für freiwilliges, nicht durch dringende Noth gebotenes Aufgeben wohlbegründeter Rechte und Besitzungen gefehlt“¹¹. Als „schmachvolle Urkunde von Metz“ bezeichnete im Jahr 1914 Hinrich Ewald Hoff die Übereinkunft zwischen Friedrich II. und Waldemar II. in seinem Überblick zur Geschichte der Nordmark ganz ähnlich wie Usinger¹². Angesichts solcher älteren Verdikte war es umso verdienstvoller, dass Walther Lammers – freilich erst 1973 – nachdrücklich darauf aufmerksam machte, dass mit dem Metzger Vertrag lediglich eine Anerkennung eines längst erlangten bzw. etablierten Status quo erfolgt sei und dass die Zeitgenossen im

7) MUB I (wie Anm. 4) Nr. 305 (1224 Juli 4) S. 291: *Terram etiam illam, quam comes Albertus de Orlamunde a rege in pheudo tenuit*. – Siehe zu Albrecht nunmehr Oliver AUGÉ, Dynastiegeschichte als Perspektive vergleichender Regionalgeschichte. Das Beispiel Albrechts II. von Orlamünde (* nach 1182; † 1245), in: *Zs. für Thüringische Geschichte* 72 (2018) S. 9–40.

8) Siehe dazu AUGÉ, Im Zeichen des Kreuzes (wie Anm. 1); OLESEN, A Danish Medieval „Empire“ (wie Anm. 1); RHIS, Studien (wie Anm. 1) S. 20–60.

9) Friedrich Christoph DAHLMANN, Geschichte von Dänemark I (1840) S. 363, S. 361.

10) Georg WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte I.1 (1851) S. 79.

11) Rudolf USINGER, Deutsch-dänische Geschichte 1189–1227 (1863) S. 159.

12) Hinrich Ewald HOFF, Die Geschichte der Nordmark, in: Unsere meerumschlungene Nordmark. Ein Heimatbuch 2: Die Geschichte und Kultur des Landes, hg. von Hermann KRUMM / Fritz STOLTENBERG (1914) S. 1–80, hier S. 13.